Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/1 88/01/0295

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;

Rechtssatz

Die Ausübung des Rechtsanwaltberufes allein bzw. die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte verleiht nicht die Eigenschaft eines Funktionärs einer beruflichen oder anderen Organisation.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010295.X02

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at